



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Die Rudolfsstelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber¹⁾. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten²⁾ noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der sedes materiae, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben³⁾ und zuerst auf S. 78, 79

¹⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

²⁾ Gemeinfreie, S. 323 ff.

³⁾ S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern

eingehend besprochen. Dann komme ich auf S. 81 nochmals auf die Stelle und ihre wechselnde Verwertung durch BRUNNER zurück. Die Stelle ist dann auf S. 83 unter den gegen meine Auffassung geltend gemachten Gegengründen als Nr. 4 angeführt. Schließlich wird im Sachregister unter dem Stichwort »RUDOLF VON FULDA« Libertusstelle auf die obige Besprechung hingewiesen. Solche Hervorhebungen sind doch das Gegenteil einer »Übergehung mit beredtem Stillschweigen«. Der Vorwurf BEYERLES wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art seiner Arbeit. Gewöhnlich pflegt ein Rezensent, wenn er dem Autor den Vorwurf machen will, daß er eine klassische Stelle mit beredtem Schweigen übergehe, sich doch erst zu vergewissern, ob nicht er, der Rezensent, eine Erwähnung übersehen hat. Wenn BEYERLE auch nur einen leisen Versuch nach dieser Richtung gemacht hätte, so würde er die Besprechung an irgendeiner der Stellen gefunden haben. Im übrigen beruht der Erkenntniswert, den BEYERLE der Rudolfsstelle beilegt, auf dem oben gekennzeichneten Mißverständnis. Meine wirkliche Ansicht, daß auch die Laten ein Stand von Freigelassenen sind, wird nicht dadurch widerlegt, daß RUDOLF die Laten als *liberti* bezeichnet.

5. Durch die Aufklärung des Irrtums über meine Ansicht, wird der Vorwurf, daß ich keine Abgrenzung nach unten gegeben hätte, vollkommen hinfällig. Ich denke mir die Abgrenzung genau so, wie wir sie im norwegischen, im langobardischen Rechte und sonst bei den verschiedenen Libertinensklassen finden. Wurde ein Knecht freigelassen, so entschied die Form der Freilassung darüber ob er Late werden sollte oder sofort Friling. Und im letzteren Falle Mundling oder mundfrei. Wurde ein Late in privater Form freigelassen, so wurde er Friling und wiederum entweder Mundling oder bei besonderer Privilegierung mundfrei. Auch der Mundling konnte Mundfreiheit durch weitere Freilassung erhalten. Alle diese Vorstellungen entsprechen den Quellenzeugnissen, wenn auch zum Teil späteren Zeugnissen und bieten keinen Anlaß zu Bedenken.

für das sächsische Latenmonopol gegeben wird. Sie berufen sich darauf, daß RUDOLF v. FULDA in seiner obenerwähnten Schilderung der sächsischen Stände die Laten als *liberti* bezeichnet.« Folgt die nähere Besprechung.